

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ☒ 40204 Düsseldorf
Zentrale Universitätsverwaltung – Justitiariat

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des
Landes NRW
z.Hd.
Herrn Prof. Dr. Joachim Goebel

per Mail an: joachim.goebel@mkw.nrw.de
sebastian.bramorski@mkw.nrw.de

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Hochschulgesetzes
Stellungnahme der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Ihr Schreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne ergreift die Heinrich-Heine Universität Düsseldorf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines neuen Hochschulgesetzes.

Das Rektorat hat die Gremien und die Fakultäten der Universität um Stellungnahmen zum vorliegenden Referentenentwurf gebeten. Eine Arbeitsgruppe des Senats hat eine Stellungnahme verfasst, der sich das Rektorat inhaltlich anschließt und die sie sich zu eigen macht. Eine Ausnahme gilt für die Stellungnahme zu den §§ 18 ff.. Hierzu weist das Rektorat auf die Stellungnahme der Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte der Universitäten NRW (KVHU) hin. Aufgrund der eigenen Betroffenheit verzichtet das Rektorat auf eine eigene Stellungnahme.

Im Folgenden wird zunächst eine Stellungnahme grundsätzlicher Art abgegeben (Teil 1). Es folgen technische und detailliertere Hinweise (Teil 2).

Justitiariat
Leitung

Herr Wehmhörner

Telefon 0211 / 81 - 10408
Telefax 0211 / 81 - 11772
berthold.wehmhoerner@hhu.de

Sprechzeiten: 9 – 14 Uhr
und nach Vereinbarung
Mein Zeichen:
J/Wm-10-03-04-HG 2018
(bitte bei Antwort angeben)

Düsseldorf, 10.07.2018

**Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 16.11
Ebene 01 Raum 24

www.hhu.de/justitiariat

Teil 1

Grundsätzlich wird der mit der Novellierung gewachsene Gestaltungsspielraum begrüßt. Insbesondere begrüßt der Senat den grundsätzlich größeren Gestaltungsspielraum des Senats, der dadurch entsteht, dass durch viele Kann-Regelungen Entscheidungsprozesse der Universität zukünftig wieder über die Grundordnung zu regeln sind.

1.1 §3

Der Wegfall der Zivilklausel (§3 (6)) durch den Referentenentwurf ist anhand der Begründung nachvollziehbar, wird als solche jedoch von einem Teil des Senats missbilligt.

1.2 §18

Die möglichen Verfahren zu einer Abwahl von Rektoratsmitgliedern betonen ausdrücklich die Rolle der Mitglieder der Hochschule in diesem Verfahren. Dies ist gut begründet und der Senat nimmt ebenso positiv auf, dass der Referentenentwurf die Wahl des Verfahrens den Universitäten überlässt.

1.3 §22

Von den nicht-professoralen Statusgruppen des Senats wird eine reine Kann-Regelung zur paritätischen Mitwirkung im Senat kritisch gesehen. Der Senat bekennt sich geschlossen dazu, alle Statusgruppen in seiner Arbeit voll zu integrieren. Sollte eine paritätische Besetzung nicht sinnvoll erscheinen oder unmöglich sein (z.B. bei der Verfügbarkeit von 2 oder 3 Sitzen in einer Kommission), so sieht sich das Präsidium des Senats in der Organisationspflicht adäquate Informationsflüsse und Entscheidungswege zu gewährleisten.

1.4 §28 (8)

Für die Studierenden wird ihre Beteiligung in den Studienbeiräten zur Erarbeitung und Abstimmung von Prüfungsordnungen weiterhin als unabdingbar angesehen.

1.5 §31

In der Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum erscheint es dem Senat wichtig, Forschung und Lehre zu stärken, wie sich dies prinzipiell im Referentenentwurf widerspiegelt. So wie es sicherlich sinnvoll ist, bei Berufungen - soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind - ein Einvernehmen zwischen Rektorat und Klinikumsvorstand herzustellen (§31(1)), ist es allerdings ebenso unabdingbar, dass bei Besetzungen chefarztähnlicher Positionen (leitende ärztliche Positionen, die nicht einer W3-Professur mit leitender Funktion untergeordnet sind) die Forschung und Lehre tangieren, ein Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät hergestellt wird.

1.6 § 31 Abs. 3 S.2

§ 31 Abs. 3 S. 2 neue Fassung HG sieht vor, dass neben der Ärztlichen Direktorin/dem Ärztlichen Direktor und der Kaufmännischen Direktorin/dem Kaufmännischen Direktor auch die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrates teilnehmen kann.

Dem Fachbereichsrat obliegt nach dem Hochschulgesetz – mit Ausnahme derjenigen, die der Dekanin/dem Dekan oder einer anderen Zuständigkeit vorbehalten sind - die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von Forschung, Kunst und Lehre sowie die Beschlussfassung für die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich.

Eine beratende Funktion der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors und der Kaufmännischen Direktorin/des Kaufmännischen Direktors im Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät ist mit Blick darauf nachvollziehbar, dass sowohl die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor als auch die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor Mitglieder auch des Dekanats sind. So entscheidet der Fachbereich Medizin gemäß § 31 b Abs.2 HG (alte und neue Fassung) im Rahmen der Festlegungen des Hochschulentwicklungsplanes über die Verwendung des Zuschusses für Forschung und Lehre. Da es somit auch um wirtschaftliche Angelegenheiten geht und es nach der Satzung des UKD (vgl. § 7 Abs.3) zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors gehört, zur Erfüllung der medizinischen Aufgaben für einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf zu sorgen, und die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung zuständig ist, ist eine beratende Funktion dieser beiden Personen in Angelegenheiten von Forschung und Lehre sowohl im Dekanat als auch im Fachbereichsrat opportun (Hinweis: Ist die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so ist sie oder er sogar stimmberechtigtes Mitglied des Dekanats). Eine beratende Funktion der Pflegedirektorin bzw. des Pflegedirektors ist insofern nicht nachvollziehbar, als dass diese/dieser nach der Satzung des UKD für die Angelegenheiten des Pflegedienstes zuständig ist. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die ausschließlich dem Bereich der Krankenversorgung zuzurechnen sind, nicht aber Forschung und Lehre betreffen. Folgerichtig ist die Pflegedirektorin/der Pflegedirektor kein Mitglied des Dekanats.

Eine – wenn auch nur beratende Stimme – der Pflegedirektorin/des Pflegedirektors im Fachbereichsrat kann aus Sicht der Hochschulen bzw. der Medizinischen Fakultäten nicht gewünscht sein, wenn sie denn überhaupt zulässig wäre.

Die Mitgliedschaft eines Geschäftsführers im Dekanat sollte, ebenso wie die Anzahl der Prodekane, in der Fachbereichsordnung geregelt sein. Im Einverständnis mit dem Fachbereichsrat sollte dadurch die Möglichkeit einer unbefristeten Einstellung eines Geschäftsführers ermöglicht werden, die

dann allerdings zur Folge hätte, dass der Geschäftsführer Angestellter des Dekanats und nicht Mitglied des Dekanats wäre.

1.7 § 31a (4)

In dem Entwurf wird nun das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Aufsichtsrat berücksichtigt. Der Senat stellt fest, dass die verantwortlichen Ministerien für die Hochschulmedizin das MKW und das Ministerium für Finanzen sind. Eine Mitgliedschaft des MAGS, welches nicht in der Verantwortung für die Hochschulmedizin steht, im Aufsichtsrat wird daher vom Senat abgelehnt.

1.8 § 35 Abs. 4

Hier wird für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die neue Dienstaufgabe definiert, sich für die Berufung auf eine Professur an einer Universität zu qualifizieren. Laut Gesetzesbegründung soll dies verdeutlichen, dass es sich bei einer Juniorprofessur um ein Qualifikationsamt handelt. Weiterhin heißt es dann jedoch als neue Verpflichtung für die Hochschulen: „Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.“

Mit dieser Ergänzung der bisherigen Vorschrift soll es nach dem Willen des Gesetzgebers zukünftig verpflichtende Dienstaufgabe einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors sein, sich für die Berufung auf eine (W2-/W3-)Professur zu qualifizieren. Die Hochschulen wären verpflichtet zu gewährleisten, dass dies auch erfolgt. Mit der Wortwahl „zu gewährleisten“ wird den Hochschulen eine Verpflichtung auferlegt, die die Hochschulen nicht bzw. nur bedingt erfüllen können, da sich diese auf einen Sachverhalt bezieht, der streng genommen außerhalb des Einflussbereiches der Hochschulen liegt.

Nach hiesigem Verständnis zielt die geplante Änderung darauf ab, dass die Hochschulen sicherstellen sollen (und im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht dem eigenen Personal gegenüber sicherlich auch müssen), dass durch die konkrete Ausgestaltung des Dienstverhältnisses die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren das Qualifizierungsziel der Berufbarkeit auf eine Professur erreichen können. Insofern wäre eine Formulierung wünschenswert, die dies auch so zum Ausdruck bringt.

Die derzeit verwendete Formulierung führt in diesem Zusammenhang den Begriff der Funktionsbeschreibung ein, den es bislang nicht im HG oder anderen beamtenrechtlichen Vorschriften gibt, so dass es hier an einer Legaldefinition fehlt. Es steht zu erwarten, dass dies bei der Anwendung der Vorschrift zu Auslegungsschwierigkeiten unter den Verfahrensbeteiligten führen wird. Inwieweit die Einführung dieser Regelung Auswirkungen bei rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Dienstherrn und Beamten im Falle wegen einer festgestellten Nichterfüllung in Bezug auf den Erwerb der Berufbarkeit entfalten könnte, lässt sich auf dem jetzigen Sachstand nicht abschließend beurteilen.

1.9 § 58 a

Der Senat äußert Bedenken bezüglich vorhandener Kapazitäten für eventuelle Studienverlaufsvereinbarungen (Abs. (3)) und hebt den größeren Stellenwert von Studienfachberatungen (Abs. (4)) hervor, die im Gesetzestext als den Verlaufsvereinbarungen nachgeordnet erscheinen („Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, ...“).

Offen bleibt zudem, welche Konsequenzen die Nichterfüllung der Studienverlaufsvereinbarung bzw. die Nichteinhaltung der für die Erbringung von Leistungen festzulegenden Fristen für die oder den Studierenden hat.

In Betracht käme hier eine Erweiterung der Exmatrikulationsgründe in § 51 (bislang nicht vorgesehen) oder eine Regelung entsprechend § 64 Abs. 3 Satz 2 HG, dass die oder der Studierende in den Fällen den § 58 a Abs. 3 oder 4 HG ihre oder seinen Prüfungsanspruch verliert.

1.10 §63 (7)

Von Seiten der Juristischen Fakultät bestehen Bedenken bezüglich der Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit, da es sich bei den juristischen Abschlussprüfungen um Hybridprüfungen aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung handelt. Diese Bedenken werden von Seiten des Senats geteilt. Der Senat unterstützt das Ansinnen der juristischen Fakultät, dass sich bei Hybridprüfungen sich der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit einheitlich nach dem staatlichen Prüfungsabschnitt richten soll.

1.11 §64

Dieser Paragraph unterstützt die Forderung des Senats, die Kompetenz, die Lehre zu strukturieren exklusiv bei den universitären Gremien anzusiedeln.

Teil 2

Ergänzend zur Stellungnahme werden im Detail die folgenden Änderungen im Referentenentwurf angeregt.

2.1. Konsistente Dienst- und Amtsbezeichnungen

Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzestext insgesamt nochmals redaktionell daraufhin geprüft wird, ob die Verwendung der Begriffe Hochschullehrer, Professur, Juniorprofessor sowie Professor/in und Juniorprofessor/in einheitlich und stringent erfolgt.

2.2. § 3 (3a)

Erweiterung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen

Nach Inkrafttreten der DSGVO-EU und des daraufhin überarbeiteten Datenschutzgesetzes NRW ergibt sich für jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten das Erfordernis einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Die Hochschulen informieren die Öffentlichkeit und insbesondere mögliche Interessenten über ihre Bildungsangebote auch auf sogenannten Bildungsmessen und anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Veranstaltungen. Diese Aktivitäten werden durch eine Berichterstattung unterstützt, bei der regelmäßig auch Bildmaterial entsteht. Hierfür ist nach den geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen mangels gesetzlicher Aufgabenzuweisung an die Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich. Denn auch in § 8 findet sich keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung derartiger personenbezogener Daten.

Eine Einwilligungslösung ist bei großen Veranstaltungen, die teilweise mehrere Tausend Teilnehmer umfassen, nicht umsetzbar. Dies gilt umso mehr, als der jederzeitige Widerruf zunächst abgegebener Einwilligungen gleichfalls den einzelnen Aufnahmen zugeordnet und administriert werden müsste. Zudem ergeben sich aus einer Einwilligungslösung stets umfangreiche Aufklärungspflichten, die in der Praxis in großen Gruppen nicht mit ausreichender Sicherheit realisierbar sind. Im Ergebnis können derartige Veranstaltungen derzeit nicht auf rechtssicherer Grundlage außerhalb von externer Presseberichterstattung medial begleitet werden. Dies schmälert die Möglichkeiten der Berichterstattung im Rahmen des Bildungsmarketings durch die Hochschulen selbst erheblich.

Dabei wird in § 71 (5) HG bereits heute die Berechtigung der Hochschulen, die Öffentlichkeit zu informieren implizit bereits erwähnt. Eine konkrete Aufgabenzuweisung an die Hochschulen ist darin indes vor dem Hintergrund des systematischen Zusammenhangs und der Genese der Vorschrift nicht zu sehen. Zumindest muss diese Übernahme dieser Lesart im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung befürchtet werden.

Die ausdrückliche Einführung einer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe an die Hochschulen, die Öffentlichkeit über die eigene Tätigkeit, Veranstaltungen und insbesondere über das Informations- und Bildungsangebot zu unterrichten, könnte diese Situation nachhaltig verbessern. Die Verarbeitung

der im Rahmen des Bildungsmarketings anfallenden personenbezogenen Daten wäre in der Folge Ausfluss des gesetzlichen Auftrags der Hochschulen. Die datenschutzrechtliche Erlaubnis ergäbe sich unmittelbar aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht bliebe unbenommen.

Es wird daher vorgeschlagen, folgenden Passus in § 3, etwa als neuen Absatz 3a, einzufügen:

„Unter der Verantwortung des Rektors oder der Rektorin informieren die Hochschulen die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben und Veranstaltungen und unterrichten insbesondere über ihr Informations- und Bildungsangebot (Bildungsmarketing). Sie können die Presseberichterstattung in geeigneter Weise unterstützen.“

2.3. § 13 (1a)

Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Abnahme einer Versicherung an Eides statt in Wahlangelegenheiten

Bisher existiert keine Rechtsgrundlage für Hochschulen, im Rahmen von Wahlverfahren Wählenden eine Versicherung an Eides statt abzunehmen. Hierfür bedarf es jedoch zwingend einer gesetzlichen Grundlage. Anwendungsfall ist hier insbesondere die Abwicklung von Hochschulwahlen in der Form der Briefwahl. Dabei ist es aus Gründen der Wahlsicherung zwingend erforderlich, die persönliche Stimmabgabe von Briefwählern festzustellen. Dies ist praktisch nur durch die Abnahme einer entsprechenden Versicherung an Eides statt möglich. Soweit einzelne Hochschulen bereits jetzt Briefwahl anbieten, werden teilweise eidesstattliche Versicherungen abgenommen, die falsche Abgabe solcher Erklärungen ist dann jedoch mangels einer ausreichenden Rechtsgrundlage nicht strafbewehrt.

Im Ergebnis begegnet die Durchführung der Briefwahl an Hochschulen in NRW durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Vor dem Hintergrund bereits stattgefundener Versuche der Wahlfälschung ist es im Interesse der Hochschulen, den Standard der Wahlsicherung auf einem einheitlich hohen Niveau zu halten und die Identität der Briefwähler möglichst sicher feststellen zu können. Dies liegt auch vor dem Hintergrund nahe, dass der vorliegende Referentenentwurf bereits die Einführung der Versicherung an Eides statt für die online-Wahlen vorsieht. Ein einheitliches Schutzniveau von online-Wahlen und Briefwahlen ist unbedingt anzustreben.

Die Ausweitung von Briefwahlfunktionen ist aus Sicht der Hochschulen insbesondere auch deshalb wünschenswert, weil damit die Wahlbeteiligung erhöht werden kann. Damit wird ein erklärtes Ziel des Referentenentwurfes (vgl. amtliche Begründung zur Änderung in § 13 Abs.1) aufgegriffen. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Wahlstrafrechts nach den §§ 107 ff. StGB ist damit weder intendiert noch verbunden.

Die folgende Formulierung schafft den Hochschulen eine fakultative Möglichkeit, dieses Instrument der Wahlsicherung und der Erhöhung der Wahl-

beteiligung zu nutzen. Der Formulierungsvorschlag orientiert sich an den im Referentenentwurf bereits enthaltenen Änderungen zur Online-Wahl und im Übrigen an den insoweit bewährten Regelungen des Bundeswahlgesetzes.

„§ 13 (1a)

(1a) Sieht die Wahlordnung nach Absatz 1 die Möglichkeit der Briefwahl vor, kann auch bestimmt werden, dass Wählende oder deren Hilfspersonen bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt zu versichern haben, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Wählenden gekennzeichnet worden ist. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

2.4. § 46a

fakultative Vertretung der Interessen von SHKs

Der Verweis detaillierter Regelungen zur Wahl einer SHK-Vertretung ist zu begrüßen. Allerdings wäre es aus Sicht der HHU ausreichend, diese Regelungen in den Hochschulen „durch Ordnung“ und nicht „in der Grundordnung“ festzulegen, sofern die grundlegende Option in der Grundordnung getroffen wird. Derartige Regelungen werden an der HHU in der im Übrigen gem. §13 (1) S.2 obligatorischen Wahlordnung getroffen. Sie haben dort ihren systematisch sinnvolleren Platz.

2.5. § 58 Abs. 1

Studienberatung

Neu ist der gesetzgeberische Auftrag an die Universitäten, Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs zu ergreifen. Dies entspricht der gegenwärtigen Entwicklung der Hochschulen.

Des Weiteren soll die Universität über ein Leitbild für die Lehre verfügen, das sich in den Curricula der Studiengänge widerspiegelt, wie es nach § 17 Abs.1 Satz 1 der Studienakkreditierungsverordnung von der KMK verabschiedet worden ist.

Im HG Referentenentwurf § 58 (1) heißt es: „Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.“

Es wird vorgeschlagen, dies um „**und zu allen Themen der allgemeinen, hochschulübergreifenden Studienorientierung**“ zu erweitern.

2.6. § 58 a (3)

Studienfachberatung

§ 58 a enthält eine in der Prüfungsordnung regelbare verpflichtende Teilnahme an einer Studienfachberatung nach der Hälfte der Regelstudienzeit, wenn die oder der Studierende die Studienziele bis dahin zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht hat. Ziel ist es, mit der oder dem Studierenden sodann eine Vereinbarung über die Errei-

chung der Studienziele abzuschließen; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann die oder der Studierende (durch Bescheid) verpflichtet werden, innerhalb festzulegender Fristen bestimmte Prüfungsleistungen zu erbringen (Absatz 4).

Offen bleibt an dieser Stelle, welche Konsequenzen die Nichterfüllung der Studienverlaufsvereinbarung bzw. die Nichteinhaltung der für die Erbringung von Leistungen festzulegenden Fristen für die oder den Studierenden hat. In Betracht käme hier eine Erweiterung der Exmatrikulationsgründe in § 51 (bislang nicht vorgesehen) oder eine Regelung entsprechend § 64 Abs.3 Satz 2 HG, dass die oder der Studierende in den Fällen den § 58 a Abs.3 oder 4 HG ihre oder seinen Prüfungsanspruch verliert.

2.7. § 64 Abs. 2 a

Nachteilsausgleich

Der bisherige Absatz, der eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen nur in bestimmten Fällen zulässt, wird ersatzlos gestrichen. Dies entspricht der Forderung vieler Hochschulen.

Anstelle dessen enthält der neu gefasste Absatz 2a Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Mutterschutz und Behinderung oder chronischer Erkrankung. Neben den allgemein anerkannten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich (Erbringungsform der Prüfung, Dauer der Prüfung, Benutzung von Hilfsmitteln) soll anscheinend auch die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfung bei Mutterschutz bzw. Behinderung oder chronischer Erkrankung abweichend geregelt werden können. Hier bestehen Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung (prüfungsrechtliche Chancengleichheit).

Nachteilsausgleich ist im Hinblick auf die konkret anstehende Prüfung zulässig und auch geboten, damit Chancengleichheit gegenüber nichtbehinderten Studierenden gewahrt ist. Des Weiteren wird bei der Terminierung von Prüfungen den Regelungen des Mutterschutzes und den behinderungsbedingten Hinderungsgründen Rechnung getragen. Auch aus der Begründung zum Referentenentwurf wird nicht erkennbar, in welchen Fällen trotz Rücksichtnahme und ausgleichender Maßnahmen in Bezug auf die zulässige Zahl der Prüfungsversuche darüber hinaus weitere zusätzliche Prüfungsversuche unter dem Gesichtspunkt des Nachteilsausgleichs zulässig sein sollten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. iur Anja Steinbeck